

## Vereinbarung

nach § 17 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)  
und § 75 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

zwischen

dem Kreis Unna als Träger der Sozialhilfe gem. SGB XII und  
als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gem. SGB  
II,

vertreten durch den Landrat,

und

der Stadt Lünen  
vertreten durch den Bürgermeister,

der Signal gGmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer und

der Arbeiterwohlfahrt, Unterbezirk Unna  
vertreten durch den Geschäftsführer

als Träger der sozialen Schuldnerberatung und Insolvenzbe-  
ratung im Kreis Unna

**zur Umsetzung und Finanzierung der Schuld-  
nerberatung im Kreis Unna**

**Impressum**  
**Herausgeber**

Kreis Unna - Der Landrat  
Friedrich-Ebert-Straße 17  
59425 Unna  
E-Mail: [www.kreis-unna.de](http://www.kreis-unna.de)

**Gesamtleitung**

FB 50 Arbeit und Soziales  
Norbert Diekmännken, Fachbereichsleitung Arbeit und Soziales  
Ursula Grewe, Sachgebietsleiterin Soziale Sicherung  
Stefan Eggert, Soziale Sicherung

**Stand**

18.02.2013

## **Präambel**

Für viele Menschen ist es normal, sich Geld zu leihen oder etwas in Raten zu bezahlen, das heißt sich zu verschulden. Eine Verschuldung wird jedoch dann problematisch, wenn keine Aussicht mehr besteht, dass die Schulden auf längere Sicht ausgeglichen werden können. Dann sprechen wir von einer Überschuldung.

Überschuldung kommt in allen sozialen Schichten und gesellschaftlichen Gruppen vor. Die Gründe hierfür sind unterschiedlich und individuell. Häufig kommt es zu einer Überschuldung, wenn sich Lebensumstände verändern oder unvorhergesehene Ereignisse eintreten. Meistens kommen mehrere Ursachen und Auslöser zusammen. Arbeitslosigkeit, reduzierte Arbeit oder die Auswirkungen von Krisen bei selbständiger Tätigkeit sind nach wie vor Hauptgründe für Überschuldung. Aber auch Scheidung, Trennung und Krankheit gehören zu den Hauptauslösern von Überschuldung. Am stärksten zugelegt unter den Hauptgründen hat das Konsumverhalten: Menschen befinden sich in Kaufrausch und überziehen ihren Konsum bis in die Überschuldung.

Überschuldung ist nicht nur mit einer finanziellen Belastung verbunden, sondern zieht regelmäßig auch psychische, gesundheitliche und soziale Beeinträchtigungen nach sich. Isolation und Perspektivlosigkeit können die Folgen sein. Auch an den anderen Familienmitgliedern, insbesondere den Kindern, geht Überschuldung nicht spurlos vorbei.

Die Regulierung von Schulden und die Wiederherstellung normaler Lebensumstände sind deshalb von existenzieller Bedeutung. In diesem Sinne bildet die nachfolgende Vereinbarung die Grundlage für die Arbeit der Träger der Schuldnerberatung im Kreis Unna.

# I. Leistungsvereinbarung

## § 1

### Zielsetzung und Vereinbarungsgegenstand

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Dienstleistung Schuldnerberatung vorrangig für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II -Grundsicherung für Arbeitsuchende- (§ 16a Nr. 2 SGB II) und nach dem SGB XII –Sozialhilfe- (Kunden) (§ 11 Abs. 5 SGB XII, §§ 67, 68 SGB XII) zu regeln, die aufgrund ihrer Überschuldungssituation aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, mit ihren vorhandenen Ressourcen planvoll, realistisch und adäquat eine Schuldenregulierung vorzunehmen und
  - zur (Wieder-) Eingliederung in Arbeit oder
  - zur Überwindung einer besonderen Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel SGB XII bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII erforderlich macht oder erwarten lässt,

der beratenden und betreuenden Unterstützung einer Fachberatungsstelle bedürfen.

2. Die Betreuung durch die Schuldnerberatung bezieht sich auf Personen, die ihren gewöhnlichen bzw. tatsächlichen Aufenthalt im Bereich des Kreises Unna haben.
3. Eine Überschuldungssituation liegt vor, wenn das vorhandene Einkommen nach Abzug der festen Ausgaben für Wohnung, Strom, Telefon, notwendige Versicherungen sowie der laufenden Lebenshaltungskosten nicht mehr ausreicht, um die eingegangenen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen.
4. Die Schuldnerberatungsstellen können neben den unter § 2 genannten Dienstleistungen die Verbraucherinsolvenzberatung anbieten. Die Insolvenzberatung ist jedoch nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

## § 2

### Dienstleistungen der Schuldnerberatungen I Begriffsbestimmungen

Die Dienstleistung **Schuldnerberatung** orientiert sich an der jeweiligen Persönlichkeit der Kunden sowie an der Komplexität der Schuld- bzw. Gläubigerverhältnisse. Es werden grundsätzlich folgende Leistungen<sup>1</sup> in Form einer Kurz- bzw. Langzeitberatung vorgehalten:

1. Eine Kurzberatung ist eine punktuelle
  - Basisberatung,

bei der themenbezogene Informationen weitergegeben werden, Akuthilfe bzgl. Hilfe zur Selbsthilfe geleistet wird oder die dem Kunden als Orientierungsberatung dient. Die Beratung kann persönlich, telefonisch oder per Email stattfinden, in dem die inhaltlichen Fragestellungen erörtert werden. Online-Beratungen sind ebenfalls als Basisberatung zu werten.

---

<sup>1</sup> Siehe Anlage Leistungsbeschreibung

2. Eine Langzeitberatung ist eine Beratung, bei der in einem längerfristigen, individuellen Beratungsprozess Zielvereinbarungen getroffen werden, die zu folgenden Leistungsergebnissen führen sollen:
  - Forderungsüberprüfung
  - Existenzsicherung | Schuldnerschutz
  - Regulierung und Entschuldung | Außergerichtliche Schuldensanierung
3. Zudem werden folgende Dienstleistungen von der Schuldnerberatung angeboten
  - Präventive Maßnahmen
  - Psychosoziale Beratung, sofern diese mit der Verschuldungssituation in einem unmittelbaren Zusammenhang steht.
4. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen können die Schuldnerberatungsstellen Selbstständige beraten. (Selbstständigengeratung)

Die detaillierte Leistungsbeschreibung lt. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

### **§ 3 Umfang, Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen**

1. Die Schuldnerberatung nimmt die Aufgabe im Auftrag des Kreises Unna in eigener Verantwortung wahr. Die Ausgestaltung des Beratungsangebotes, der geeigneten Instrumentarien sowie der Umfang sind auf den Einzelfall abzustimmen.
2. Die Schuldnerberatung verpflichtet sich, die in § 1 Ziffer 1 näher bezeichneten Kunden vorrangig zu bedienen. Ein Erstgespräch ist innerhalb von 2 – 4 Wochen nach dem ersten Kontakt | Zusendung der Zweitschrift der Berechtigungsbescheinigung des Jobcenters | des örtlich zuständigen Sozialamtes zuzusichern und zu dokumentieren. (Siehe Anlage: Jahresstatistik) In Akutfällen (z.B. drohende Kontopfändung, Abnahme der Vermögensauskunft, Stromsperre) erfolgt eine unverzügliche Hilfestellung. Bei Bedarf ist eine Vermittlung in weitere bzw. zusätzliche soziale Beratungs- und Hilfsangebote vorzunehmen.
3. Die Leistungen sind fachlich qualifiziert zu erbringen. Als fachlich geeignet für die Leistungserbringung werden insbesondere Fachhochschulabsolventen der Fachrichtung Sozialarbeit | Sozialpädagogik mit besonderen Kenntnissen im Bank- und Wirtschaftsrecht sowie Bankkaufleute, Betriebswirte und Personen mit vergleichbaren Qualifikationen nach § 2 Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung NRW angesehen.

Die Schuldnerberatungsstellen gewährleisten eine ausreichende und ständige Fortbildung der Fach- und Verwaltungskräfte z.B. über ein Fort- bzw. Weiterbildungskonzept.

Mindestens einmal jährlich findet ein Informations- und Erfahrungsaustausch für die Netzwerkpartner (Kreis Unna: Mitarbeiter Fachbereich Arbeit und Soziales; Schuldnerberatungsstellen: Fach- und Verwaltungskräfte; Jobcenter Kreis Unna: Fallmanager, Arbeitsvermittler, Leistungssachbearbeiter; kreisangehörige Städte und Gemeinden: Beschäftigte im SGB XII-Bereich) statt, sofern Bedarf besteht. Die Organisation und Einladung zum Erfahrungsaustausch ist gemeinsame Aufgabe der Schuldnerberatungsstellen.

4. Der Bedarfsschlüssel für die Personalbemessung von Beratungsfachkräften wird auf 63.000 Einwohnern je Fachkraft festgesetzt. Zudem wird je Vollzeit-Beratungsfachkraft eine zusätzliche 0,25 Verwaltungskraft anerkannt.

Die Stellenbesetzung der Insolvenzberatung ist abhängig von den über die Landesförderung anerkannten und finanzierten Stellenkontingenten.

5. Der Träger der Schuldnerberatung gewährleistet, dass geeignete Maßnahmen zur internen Sicherung und Verbesserung der Qualität durchgeführt werden. Dies kann beispielsweise durch eine Zertifizierung respektive durch die Einführung eines in der Schuldnerberatung anerkannten und ganzheitlichen Qualitätsmanagementsystems (z.B. DIN-ISO 9001-2008) erfolgen. Der Kreis Unna kann hierzu die Vorlage eines Qualitätshandbuchs nach einem in der Schuldnerberatung anerkannten Qualitätsmanagementsystems verlangen.

Der Kreis Unna legt zudem Qualitätsstandards und Maßnahmen der Qualitätssicherung im Benehmen mit den Schuldnerberatungsstellen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gesondert zu dieser Vereinbarung fest.

6. Die Schuldnerberatungsstellen werden -möglichst bis zum 31.12.2013- eine einheitliche und geeignete Schuldnerberatungssoftware einschließlich Statistikmodul einführen. Das Statistikmodul soll dabei eine Zertifizierung durch das Bundesamt für Statistik aufweisen bzw. die Voraussetzungen zur Nutzung des Meldeverfahrens eSTATISTIK.core<sup>2</sup> des Bundesamtes für Statistik erfüllen. Die lokale Jahresstatistik ist im Rahmen der Einführung des Fachverfahrens unter Beteiligung des Kreises Unna weiterzuentwickeln.
7. Im Rahmen der Leistungserbringung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

## **§ 4 Verfahren der Zugangssteuerung**

1. Der Zugang zur Schuldnerberatung erfolgt für
  - Bezieher von Leistungen nach dem SGB II –Grundsicherung für Arbeitsuchende- mit einem Berechtigungsschein, der durch das Jobcenter Kreis Unna ausgestellt wird oder durch Vorlage des Bescheides über die Bewilligung von lfd. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
  - Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII mit einem Berechtigungsschein, der durch das örtlich zuständige Sozialamt ausgestellt wird oder unter Vorlage des Bescheides über die Bewilligung von lfd. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII.
2. Von den Kunden, die den Zugang per Berechtigungsschein erhalten, ist ein durch das Jobcenter bzw. durch das örtlich zuständige Sozialamt für das Erstgespräch zur Verfügung zu stellender Haushaltsbogen und eine Gläubigerübersicht vorzulegen. Darüber hinaus haben diese Kunden durch eine Datenschutzerklärung zu gewährleisten, dass Informationen über den strukturellen Verlauf des

---

<sup>2</sup> Weitere Infos: Vgl. <http://www.statspez.de/core/softwareanbieter.html>, 14.02.13.

Beratungsprozesses und die Beratungsergebnisse an das Jobcenter I das örtlich zuständige Sozialamt weitergegeben werden dürfen. Berechtigungsschein, Haushaltsbogen, Gläubigerübersicht und Datenschutzerklärung sind in der jeweils gültigen Fassung für SGB II-Kunden sowie SGB XII-Kunden Bestandteil dieser Vereinbarung. (Siehe Anlage)

3. Der Kunde erhält den Berechtigungsschein in Papierform, um diesen bei der Beratungsstelle vorzulegen; der örtlich zuständigen Beratungsstelle wird der Berechtigungsschein zudem in Zweitschrift in Papierform oder digital übermittelt, um Belastungsspitzen rechtzeitig zu erkennen.
4. Die Schuldnerberatung leitet für die Kunden während des Beratungsprozesses folgende Informationen an das Jobcenter bzw. das örtlich zuständige Sozialamt weiter:
  - Erstgespräch wurde am (Datum) geführt, es besteht weiterer Beratungsbedarf
  - Erstgespräch wurde für den (Datum) terminiert, aber nicht wahrgenommen
  - Kontaktaufnahme erfolgte nicht
  - Kurzberatung wurde am (Datum) durchgeführt, weiterer Beratungsbedarf besteht nicht.

Die Schuldnerberatungsstellen melden die v.g. Informationen im jeweiligen Einzelfall binnen sechs Wochen nach Erhalt der Zweitschrift des Berechtigungsscheines an das Jobcenter bzw. das örtlich zuständige Sozialamt. Die Rückmeldung erfolgt über einen Standardbogen. (Siehe Anlage: Rückmeldung der Schuldnerberatung)

Weitere Informationen sind zu geben, wenn wesentliche Beratungsschritte (Anamnese, Existenzsicherungsberatung, Sanierungsberatung, Verbraucherinsolvenzberatung, Selbständigenberatung) eingeleitet wurden bzw. Beratungsergebnisse erzielt wurden.

5. Die Schuldnerberatung hat das Jobcenter bzw. das örtlich zuständige Sozialamt darüber zu informieren, wenn die Kunden ihrer Mitwirkungspflicht nicht mehr nachkommen. Erhält ein Kunde keine Leistungen mehr nach dem SGB II bzw. nach dem SGB XII, wird die Schuldnerberatung unverzüglich durch das Jobcenter I das örtlich zuständige Sozialamt in Kenntnis gesetzt. Im Sinne der Nachhaltigkeit der Beratungsleistungen kann der Kunde jedoch von der Schuldnerberatung weiter betreut werden.
6. Sobald sich im Rahmen der Beratung herausstellt, dass für eine professionelle Hilfe die Einschaltung anderer Stellen, wie z.B. Suchtberatung, psychosoziale Beratung, Ehe- und Familienberatung erforderlich ist, haben die Schuldnerberatungsstellen das Jobcenter bzw. das Sozialamt der jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung zu informieren. Sofern kein Beratungsgutschein vorgelegt wurde, ist ausschließlich der Ratsuchende über bestehende Hilfemöglichkeiten zu informieren.
7. Für Kunden, die freiwillig unter Vorlage des jeweiligen Leistungsbescheides SGB II bzw. SGB XII einen Zugang zur Schuldnerberatung erhalten, gilt keine Informationspflicht gegenüber dem Jobcenter I dem Sozialamt. Die Schuldnerberatungsstellen wirken jedoch darauf hin, dass der ratsuchende Empfänger von SGB II oder SGB XII-Leistungen das Jobcenter bzw. das örtlich zuständige Sozialamt informiert. Hiervon unabhängig gilt jedoch die Verpflichtung zur Übermittlung statistischer Daten gegenüber dem Kreis Unna.

## **II. Vergütungsvereinbarung**

### **§ 5 Vergütungs- & Finanzierungsgrundsätze**

Die Vergütungs- und Finanzierungsgrundsätze gestalten sich wie folgt:

1. Die Förderung wird als institutionelle Festbetragsförderung anerkannt. Dieser Festbetrag verbleibt auch bei Einsparungen und höheren Einnahmen in voller Höhe beim Zuwendungsempfänger. Überschüsse sind einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen; über die Verwendung ist Einvernehmen zwischen dem Träger und dem Kreis Unna zu erzielen. Sind die Überschüsse allerdings auf eine Unterschreitung der Mindeststellenanzahl nach § 6 dieser Vereinbarung zurückzuführen (z.B. Vakanzen bei Nachbesetzungen oder bei Langzeiterkrankungen), ist der Zuwendungsbeitrag anteilig zu erstatten.
2. Der Zuwendungsbetrag wird bis zum 30.06.2015 festgeschrieben.
3. Die Bemessungsgrundlage bildet die Einwohnerzahl auf der Grundlage der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW zum 01.01.2015.
4. Für die Festbetragsfinanzierung gilt der Personalschlüssel entsprechend § 3 Ziffer 4 dieser Vereinbarung. Für die Bemessung der Personalkosten werden die Jahreswerte der KGSt für die Entgeltgruppen EG 9 (Fachkraft) und EG 6 (Verwaltungskraft) nach dem Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes 2012 | 2013“ zu Grunde gelegt. Für die Gemeinkosten wird eine Zusatzquote von 10% zu den Personalkosten berücksichtigt.
5. Für die Sachkosten sind die Mittel aus dem Finanzierungsfonds der Sparkassen- und Giroverbände in NRW zu verwenden.
6. Die Schuldnerberatungsstellen haben zur teilweisen Deckung der Personal- und Sachkosten einheitliche Leistungsentgelte zu erheben. Der jeweils gültige Leistungskatalog mit abgestimmten Entgelten ist dem Kreis Unna zum 31.05 des jeweiligen Jahres vorzulegen.
7. Empfänger von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und SGB XII sind von der Entrichtung von Leistungsentgelten für die Schuldnerberatung bei Vorlage des Berechtigungsscheines bzw. des Leistungsbescheides befreit. Der Leistungsbezug ist zu dokumentieren.
8. Zum 31.05 des jeweiligen Folgejahres legen die Schuldnerberatungsstellen einen Verwendungsnachweis über Aufwendungen und Erträge mit Tätigkeitsbericht sowie einen statistischen Nachweis (Siehe Anlage: Jahresstatistik) vor und weisen dadurch die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nach.

## § 6 Höhe der Festbetragsfinanzierung

Auf der Grundlage der Bevölkerungsvorausberechnung 01.01.2015 ergibt sich bei einem Bedarfsschlüssel von 1,0 Beratungsfachkraft und 0,25 Verwaltungskraft je 63.000 Einwohner folgende Höhe der Festbetragsfinanzierung für die Träger der Schuldnerberatung:

Träger der Schuldnerberatung	Vorausberechnung 01.01.2015	Fachkräfte	Verwaltungskräfte	Gesamtanzahl	Förderung Personalkosten	Förderung Gemeinkosten	Gesamtförderung (Festbetrag)
AWO	270.820	4,30	1,07	5,37	288.229,86 €	28.822,99 €	317.052,84 €
Stadt Lünen	85.430	1,36	0,34	1,70	90.921,93 €	9.092,19 €	100.014,12 €
Signal gGmbH	47.080	0,75	0,19	0,93	50.106,57 €	5.010,66 €	55.117,23 €
Gesamtergebnis	403.330	6,40	1,60	8,00	429.258,36 €	42.925,84 €	472.184,19 €

Die Signal gGmbH erhält über den vorgenannten Festbetrag hinaus einen jährlichen Betrag in Höhe von bis zu 5.500 € zur Deckung von Personalmehraufwendungen. Die tatsächliche Höhe der Mehraufwendungen ist bis zum 31.05 des Folgejahres nachzuweisen.

## § 7 Auszahlung der Festbetragsfinanzierung

1. Die Auszahlung des Festbetrages im Jahr 2013 und 2014 erfolgt quartalsweise im Voraus zum 15.01, 15.04, 15.07 und 15.10 in Höhe von 25 % des unter § 6 festgelegten Betrages.
2. Im Haushaltsjahr 2015 erfolgt eine anteilige Überweisung des Festbetrages zum 15.01.2015 und 15.04.2015 in Höhe von 25 % des unter § 6 festgelegten Betrages.
3. Die tatsächlich anfallenden Personalmehraufwendungen der Signal gGmbH für die Jahre 2013 und 2014 werden in Höhe von maximal 5.500 € im Folgejahr überwiesen. Die Auszahlung erfolgt, nachdem die Signal gGmbH den Nachweis über die Personalmehraufwendungen bis zum 31.05 erbracht hat.
4. Im Haushaltsjahr 2015 werden die anteiligen Personalmehraufwendungen der Signal gGmbH in Höhe von maximal 2.750 € zum 15.08 des lfd. Haushaltsjahres überwiesen. In 2015 erfolgt die Auszahlung ebenfalls erst dann, wenn die Signal gGmbH den Nachweis über Personalmehraufwendungen erbracht hat.

## § 8 Örtliche Zuständigkeiten

1. Die örtlichen Zuständigkeiten der Träger der Schuldnerberatung ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

<b>Träger der Schuldnerberatung</b>	<b>Zuständigkeitsbereich</b>
Stadt Lünen	Stadt Lünen
Signal gGmbH	Stadt Schwerte
Arbeiterwohlfahrt	Stadt Bergkamen Gemeinde Bönen Stadt Fröndenberg Gemeinde Holzwickede Stadt Kamen Stadt Selm Stadt Unna Stadt Werne

2. Die Schuldnerberatung der Arbeiterwohlfahrt bietet in den auf ihren Zuständigkeitsbereich entfallenden Städte und Gemeinden einmal wöchentlich dem örtlichen Bedarf entsprechende Sprech- und Beratungszeiten an.

### **III. Prüfungsvereinbarung**

#### **§ 9**

#### **Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen**

1. Der nach § 5 Ziffer 8 vorzulegende Tätigkeitsbericht soll u.a. folgende Erhebungsmerkmale in Anlehnung an das Gesetz über die Statistik der Überschuldung privater Personen enthalten:
  - Art der Trägerschaft und Mitgliedschaft in Wohlfahrts- oder Verbraucherverbänden
  - Stellenzahl im Bereich Beratung nach Berufsfachrichtungen
  - Stellenzahl im Bereich Verwaltung,
  - Eigenschaft als anerkannte Stelle nach Insolvenzordnung
  - Anzahl der Kurz- und Onlineberatungen
    - (Unterteilt nach: Beratungen insgesamt; davon Beratung nach SGB II bzw. SGB XII jeweils mit und ohne Berechtigungsschein)
  - Anzahl der beratenen Personen, für die eine Beratung dokumentiert ist.
    - (Unterteilt nach: Beratungen insgesamt; davon Beratung nach SGB II bzw. SGB XII jeweils mit und ohne Berechtigungsschein)
  - Anzahl der beratenen Personen, die in eine Datenübermittlung nicht eingewilligt haben.
    - (Unterteilt nach: Beratungen insgesamt; davon Beratung nach SGB II bzw. SGB XII jeweils mit und ohne Berechtigungsschein)
  
2. Unabhängig von den Vorgaben der Bundesstatistik haben sich die Beratungsstellen im Kreis Unna in der Vergangenheit darauf verständigt, eine gemeinsame lokale Jahresstatistik mit abgestimmten Definitionen zu führen. Diese ist weiterhin fortzuführen, fortzuentwickeln und dem Kreis Unna im Rahmen des Tätigkeitsberichtes zu übermitteln. (Siehe Anlage)

Darüber hinaus sind die durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die daraus gewonnenen Erkenntnisse sowie die in der Folge ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität darzulegen. (Siehe auch § 3 Ziffer 5)

Der Kreis Unna ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen auch im Einzelfall zu prüfen. Hierzu ist ihm Einsicht in die Unterlagen, die zur Leistungsgewährung erforderlich sind, zu ermöglichen.
  
3. Die Schuldnerberatungsstellen teilen dem Kreis Unna jeweils zum 15.07 für das erste und zweite Quartal und zum 15.01 für das abgelaufene Jahr folgende Daten aufsummiert mit:
  - Durchschnittliche Wartezeit untergliedert nach SGB II und SGB XII-Bezug
  - Anzahl Kurz- und Langzeitberatungen untergliedert nach SGB II und SGB XII-Bezug

#### **§ 10**

#### **Rechnungsprüfung**

1. Die Träger erklären sich einverstanden, dass die gemäß § 5 Ziffer 8 dieser Vereinbarung vorzulegenden Verwendungsnachweise durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Unna oder durch einen beauftragten Dritten geprüft werden können.

2. Der Kreis Unna ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern oder die Einsicht vor Ort zu verlangen.
3. Zu diesem Zweck sind die prüfungsrelevanten Unterlagen mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes aufzubewahren.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Soweit einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn eine Regelung undurchführbar ist.

## **§ 12 Nebenabreden**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Anlagen können seitens des Kostenträgers, während der Vertragslaufzeit angepasst werden, ohne dass es einer Änderung dieser Vereinbarung bedarf.

## **§ 13 Inkrafttreten und Laufzeit**

1. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Sie endet am 30.06.2015. Sie ersetzt die bisher geltende Vereinbarung.
2. Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung durch einen Träger berührt die Weitergeltung der Vereinbarung für die anderen Vertragsparteien nicht.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht für den Kreis Unna, wenn einer der Träger der Schuldnerberatungsstellen im Kreis Unna wesentliche Vereinbarungsbestimmungen verletzt und trotz Mahnung diese Vereinbarungsverstöße nicht einstellt.

Für den Kreis Unna, am 27.3.2013

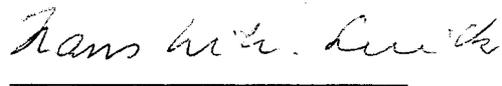


Michael Makiolla  
Landrat



Rüdiger Sparbrod  
Dezernent für Soziales und Ordnung

Für die Stadt Lünen, am 14.5.2013

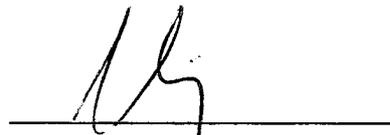


Hans Wilhelm Stodollick  
Bürgermeister



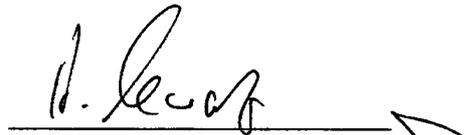
Günther Klencz  
Sozialdezernent, Erster Beigeordneter

Für die Signal gGmbH, am \_\_\_\_\_



Herbert Dörmann  
Geschäftsführer Signal gGmbH

Für die Arbeiterwohlfahrt, am \_\_\_\_\_



Achim Schwarz  
Geschäftsführer der Arbeiterwohlfahrt im Kreis Unna

Anlagen:

- Leistungsbeschreibung
- Vordruck: Berechtigungsschein, Rückmeldungsbogen, Datenschutzerklärung, Haushaltsbogen, Gläubigerverzeichnis
- Vordruck: Jahresstatistik Gesamtauswertung 201x